

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren für menschenrechtsund umweltbezogene Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Präambel

Der Respekt der Menschenrechte ist Teil von E.ONs Selbstverpflichtung für eine nachhaltige Unternehmenssteuerung. Unsere Erklärung zur Menschenrechtspolitik, unser Verhaltenskodex und der Lieferantenkodex basieren u.a. auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Arbeitsstandards der International Labour Organisation (ILO) und stellen unsere Verantwortung, die Menschenrechte zu respektieren, dar. Diese Dokumente und weitere Informationen über E.ONs Menschenrechtsmanagement stehen im Internet unter der Adresse: https://www.eon.com/menschenrechte zur Verfügung.

Die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat für E.ON höchste Priorität. Verstöße dagegen müssen frühzeitig erkannt werden, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten und mögliche Schäden für Betroffene abzuwenden.

Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit aller sowie ihrer Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche schwere Regelverstöße hinzuweisen. Auch auf entsprechende Hinweise von Geschäftspartnern, Kunden und allen anderen Personen legt E.ON Wert.

Im Rahmen eines transparenten Verfahrens schützt das Beschwerdeverfahren das Unternehmen, die Betroffenen und die Hinweisgeber. Einheitliche und schnelle Prozesse sowie eine vertrauliche und professionelle Bearbeitung von Hinweisen durch interne Experten bilden das Fundament dieses Systems.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es jeder internen und externen Person, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in der Lieferkette von E.ON sowie der Tochtergesellschaften im eigenen Geschäftsbereich vertrauensvoll – und wenn gewünscht anonym – hinzuweisen.

Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen zum Beschwerdeverfahren für menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden nach dem LkSG dargestellt.

1 Für welche Art von Beschwerden und Hinweisen kann unser Beschwerdeverfahren genutzt werden?

Über das Beschwerdeverfahren können menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen entlang der gesamten Lieferkette gemeldet werden.

Zu den menschenrechtlichen Risiken zählen insbesondere Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit, der Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei, die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Verstöße gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, die widerrechtliche Verletzung von Landrechten und der Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können.

Umweltbezogene Risiken ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Quecksilber, persistenten organische Stoffen (POPs) und gefährlichen Abfällen.

2 Über welche Beschwerdekanäle kann ich Hinweise einreichen?

Im E.ON Konzern gibt es zur Übermittlung von Hinweisen auf mögliche Gesetzes- und Regelverstöße eine sog. E.ON Hinweisgeber IT-Hotline. Es handelt sich um eine zentrale Meldestelle, die über schriftlichen Hinweis auf der Hinweisgeber-Webseite oder per Sprachnachricht über eine über die Hinweisgeber-Webseite implementierte Hotline erreicht werden kann. Die E.ON Hinweisgeber IT-Hotline dient auch der Entgegennahme von Beschwerden auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen nach LkSG.

Dabei stehen die folgenden Beschwerdekanäle zur Abgabe von Hinweisen zur Verfügung:

• Über das Internet ist unsere **Online Hinweisgeber-Webseite** zur Aufnahme der Beschwerde oder des Hinweises unter der Adresse: https://eon-wb.compliancesolutions.com/ zu erreichen. Die Eingabemaske ist in mehrere Sprachen übersetzt. Die Hinweisgeber-Webseite ist in zeitlicher Hinsicht ohne Einschränkungen zu erreichen. Unter Umständen entstehen dem Hinweisgeber Telekommunikationskosten für die Nutzung des Internets.

Der Hinweisgeber wird auf der IT-basierten Plattform gebeten, zum Schutz des Hinweises ein Passwort zu vergeben. Das Passwort muss hohe Anforderungen erfüllen, insb. 8 Zeichen, ein Sonderzeichen sowie Groß- und Kleinbuchstaben. Anschließend erhält der Hinweisgebende einen individuellen Schlüsselcode, der es ihr oder ihm ermöglicht, im E.ON Hinweisgeber IT-Tool auf den eingebrachten Hinweis zurückzukehren. Der Hinweisgeber wird dabei darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Schlüsselcode sorgfältig aufbewahrt werden muss. Dies muss er oder sie entsprechend bestätigen. Durch dieses Verfahren wird die weitere Kommunikation mit dem Hinweisgeber – auf seinen Wunsch auch anonymisiert – unterstützt.

Um hinweisgebenden Personen das Auffinden des Kanals so einfach wie möglich zu machen, ist die oben genannte Hinweisgeber IT-Hotline auch direkt in der Navigation der www.eon.com/hinweisgebersystem verlinkt.

 Telefonisch ist unsere Hinweisgeber IT-Hotline 24/7 in verschiedenen Landessprachen der E.ON-Einheiten mit entsprechender landesspezifischer Telefonnummer verfügbar.
Eingehende Anrufe werden bei der Aufzeichnung stimmenverzerrt zur Gewährleistung der Anonymität und sind auch ohne Nennung des eigenen Namens möglich. Eine Aufzeichnung oder Speicherung der eingegangenen Telefonnummer des Hinweisgebers erfolgt zwecks Gewährleistung der Vertraulichkeit nicht.

Der Hinweisgeber kann seine Beschwerde rund um die Uhr unter der Telefonnummer + 49 711 95339973 abgeben.

Weitere landesspezifische Telefonnummern sind unter der Adresse: https://eon-wb.compliancesolutions.com/ zu finden. Unter Umständen entstehen dem Hinweisgeber Telekommunikationskosten für die Nutzung seines Telefons.

• Beschwerden können außerdem auch per E-Mail an compliance@eon.com gerichtet werden.

3 Wie wird mit meiner Nachricht umgegangen? Wer erfährt davon?

Unabhängig davon, welcher Kommunikationsweg vom Hinweisgeber gewählt wird, behandelt E.ON sämtliche Hinweise vertraulich. E.ON ist allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten.

Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt. Davon umfasst sind auch Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und der sonstigen in der Meldung genannten Personen. Nicht befugten Mitarbeitern wird der Zugriff auf die Meldekanäle verwehrt. Alle Informationen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertraulichkeit durch mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens vom Unternehmen beauftragte Mitarbeitende bearbeitet. Die vom Unternehmen mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens beauftragten Personen sind unparteiisch, das heißt, sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Personenbezogene Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen, dürfen nur auf "Need to know-Basis" weitergegeben werden, wenn dies für die Untersuchung der Meldung erforderlich ist und im Einklang mit Datenschutzanforderungen steht. Die Verarbeitung der Hinweise erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Unnötige Bloßstellung und Rufschädigung sind zu vermeiden.

4 Was passiert, nachdem ich als Hinweisgeber meine Nachricht gesendet habe?

Sofern über die Meldekanäle eine Beschwerde eingeht, wird deren Eingang intern dokumentiert.

Empfangsbestätigung

Unabhängig vom gewählten Kommunikationsweg erhalten Hinweisgeber nach Eingang ihres Hinweises innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung. Diese kann schriftlich, per E-Mail oder elektronisch über die E.ON Hinweisgeber IT-Hotline erfolgen, je nachdem, welchen Kommunikationskanal der Hinweisgeber gewählt hat.

Nutzung des digitalen Hinweisgebersystems

Wenn der Hinweisgeber eine (anonyme) Meldung über die E.ON Hinweisgeber IT-Hotline abgegeben hat, erhält er einen individuellen Schlüsselcode. Dieser muss notiert und aufbewahrt werden. Dieser Code ist der persönliche Schlüssel des Hinweisgebers zu der Meldung, die er gesendet hat.

Mit dem individuellen Schlüsselcode kann der Hinweisgeber jederzeit über die Webseite des Hinweisgeber-Systems zusätzliche Informationen abgeben und mit den Bearbeitern kommunizieren. Jedes Mal, wenn er auf die Meldung im Hinweisgeber-System zugreifen will, muss er diese Nummer angeben.

Substantiierung

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeitenden prüfen den mit Erhebung der Beschwerde mitgeteilten Sachverhalt. Die eingegangene Beschwerde wird thematisch und der Schwere nach eingeordnet sowie priorisiert.

Sollte eine Prüfung mangels ausreichender Angaben nicht möglich sein, wird der mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betraute Mitarbeitende mit dem Hinweisgeber Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen, sofern das möglich ist.

Falls weder ausreichende faktenbasierte Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird die Beschwerde aufgrund mangelnder Substantiierung geschlossen.

Prüfung/Untersuchung

Der mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betraute Mitarbeitende prüft den Sachverhalt umfassend und stellt sicher, dass alle Hinweise angemessen untersucht werden. Er erörtert mit dem Hinweisgeber den Sachverhalt, bei anonymen Meldungen jedoch nur, soweit dies möglich ist.

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeitenden sind an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden, unparteiisch und weisungsfrei. Im Übrigen sind sie verpflichtet, die Datenschutzvorschriften einzuhalten und Transparenz sowie die Rechte aller betroffener Personen sicherzustellen. Dies umfasst auch den Schutz des Hinweisgebers.

Steht nach Überzeugung des mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeitenden nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern nicht vorliegen, wird der Hinweisgeber darüber – sofern das möglich ist – über den von ihm gewählten Kommunikationskanal informiert. Das Verfahren wird in diesem Fall eingestellt.

Wenn die Untersuchung menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern bestätigt, werden angemessene Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) durch die im Unternehmen verantwortliche Stelle eingeleitet. Dies kann auch angemessene disziplinarische Maßnahmen im Einzelfall beinhalten.

Im Austausch mit dem Hinweisgeber kann ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet werden.

Die Bearbeitungszeit ist fallabhängig und kann, je nach Komplexität des Falles, von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Das Unternehmen ist jedoch bemüht, die Bearbeitung zeitnah abzuschließen.

Die hinweisgebende Person wird – soweit das möglich ist – über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

5 Bin ich als Hinweisgeber vor nachteiligen Auswirkungen geschützt?

E.ON stellt sicher, dass Mitarbeitende, die ein vermutetes oder tatsächliches LkSG relevantes-Fehlverhalten angesprochen haben, vor allen Einschüchterungen oder Repressalien geschützt sind, auch wenn sich der gemeldete Verdacht nicht bestätigt hat. Dabei muss der Hinweisgeber davon überzeugt sein, dass die Darstellung der Wahrheit entspricht, unabhängig davon, ob eine spätere Untersuchung diese Darstellung bestätigt oder nicht. Eine wissentliche Falschmeldung über einen LkSG-Verstoß mit dem Ziel, eine andere Person vorsätzlich und wahrheitswidrig zu beschuldigen, stellt einen Verstoß dar und wird mit angemessenen Maßnahmen geahndet.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen von Hinweisgebern sowie Repressalien gegen Hinweisgeber wegen ihrer Meldungen werden nicht geduldet.

Wenn der Hinweisgeber den Eindruck hat, dass sie aufgrund ihrer Meldung von LkSG-Bedenken Einschüchterungen oder Repressalien erleidet, kann sie sich an die in Kapitel 6 benannte Abteilung wenden.

Bedenken, die Einschüchterung oder Repressalien wegen einer LkSG-Meldung betreffen, werden ebenfalls nach den oben dargestellten Prinzipien untersucht.

Soweit Hinweisgeber betroffen sind, die Mitarbeiter eines unmittelbaren Zulieferers sind, bemüht sich E.ON, entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Zulieferer zu treffen.

6 Wer ist die im Unternehmen zuständige Abteilung für das Beschwerdeverfahren?

Für die im E.ON Konzern implementierte E.ON Hinweisgeber IT-Hotline ist Group Compliance & Data Protection der E.ON SE verantwortlich und stellt die Bereitstellung sicher.